

Reglement Mitgliedschaft des Polarity Verbands Schweiz (PoVS) vom 17. Mai 2025

Die Mitgliederversammlung des PoVS,
gestützt auf Art. 20 k) der Statuten vom 17. Mai 2025 (Dokument „01.1 Statuten“) verordnet:

I. Zweck des Reglements

Art. 1 Zweck

Das Reglement Mitgliedschaft regelt:

1. die Aufnahmebedingungen
2. das Aufnahmeverfahren
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder
4. die Höhe der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren

II. Aufnahmebedingungen

Art. 2 Aktivmitglieder

1. Für eine Aktivmitgliedschaft müssen die Voraussetzungen von Art. 3 der Statuten (Dok. 01.1) erfüllt sein.
2. Anwärter/innen, die einen vom Verband anerkannten Diplomlehrgang durchlaufen haben, sind gebeten dem Sekretariat folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. das ausgefüllte und unterschriebene Dok. „Anmeldeformular Verbandsmitgliedschaft Kapitel 04.1.1. und 04.1.2“.
 - b. eine Diplomkopie des durchlaufenen Lehrganges. Es werden keine provisorischen Diplome anerkannt!
 - c. eine Bestätigungskopie der Ausbildungsstunden des Diplomlehrgangs (wie vom EMR verlangt).
3. Anwärter/innen, die kein Diplom aus einem vom Verband anerkannten Diplomlehrgang besitzen, durchlaufen ein spezielles kostenpflichtiges Aufnahmeverfahren.

Art. 3 Mitglieder in Ausbildung

Studierende, welche einen vom PoVS akzeptierten Diplomlehrgang absolvieren, reichen dem Sekretariat das ausgefüllte und unterschriebene Dok. „04.1.1 Anmeldeformular Verbandsmitgliedschaft“ ein.

Art. 4 Passivmitglieder und Netzwerk-Mitglieder

Für eine Passiv- oder Netzwerk-Mitgliedschaft ist dem Sekretariat das ausgefüllte und unterschriebene Dok. „04.1.1 Anmeldeformular Verbandsmitgliedschaft“ einzureichen.

Art. 5 Gönner- und Ehrenmitglieder

Gönner- und Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

III. Aufnahmeverfahren

Art. 6 Aktivmitglieder

1. Bei Anwärter/innen, welche die Voraussetzungen von Art. 2 2. erfüllen, erfolgt eine umgehende Bestätigung über die Aufnahme im Verband.
2. Bei Anwärter/innen, welche die Voraussetzungen von Art. 2 3. zu erfüllen haben, wird ein spezielles kostenpflichtiges Aufnahmeverfahren angewendet.
3. Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr und des Mitgliederbeitrags (gemäss Dok. „04.1.1 Anmeldeformular Verbandsmitgliedschaft“) sowie einer allfälligen Gebühr für ein erweitertes Prüfungsverfahren in Kraft.

Art. 7 Mitglieder in Ausbildung

1. Anwärter/innen, welche die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllen, erhalten umgehend eine Bestätigung über die Aufnahme in den Verband.
2. Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Kraft (gemäss Dok. „04.1.1 Anmeldeformular Verbandsmitgliedschaft“).

Art. 8 Passivmitglieder und Netzwerk-Mitglieder

Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Kraft (gemäss Dok. „04.1.1 Anmeldeformular Verbandsmitgliedschaft“).

Art. 9 Gönnermitglieder

Die Gönnermitgliedschaft tritt mit dem Eingang des Gönnerbeitrags in Kraft.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft tritt mit der Ernennung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

IV. Rechte und Pflichten, Mitgliederbeiträge

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aufgrund der verschiedenen Kategorien ergeben sich für die Mitglieder folgende Rechte und Pflichten:

1. **Aktivmitglieder**
 - a. sind bei Mitgliederversammlungen im Rahmen von Art. 14 der Statuten (Dok. 01.1) stimm- und wahlberechtigt und können im Rahmen von Art. 19.4 der Statuten (Dok. 01.1) eigene Traktanden zur Abstimmung vorschlagen.
 - b. erhalten die Mitgliederbriefe und Jahresberichte und haben Zugang zu den Informationen im Intranet des PoVS.
 - c. werden – sofern kein Widerruf erfolgt – auf der Therapeutenliste des PoVS im Internet eingetragen.
 - d. üben ihre therapeutische Arbeit im Rahmen der „Ethischen Richtlinien“ (Dok. 02.2) des PoVS aus.
 - e. absolvieren die in den „Richtlinien für Fort- & Weiterbildungen“ (Dok. 04.4) vorgesehenen jährlichen Fort- & Weiterbildungen.
 - f. anerkennen und befolgen die Statuten (Dok. 01.1), die ethischen Richtlinien (Dok. 02.2), das Leitbild (Dok. 02.3) und die Reglemente des PoVS.
 - g. sind bereit, zur Verwirklichung des Verbandszwecks beizutragen.

Aktivmitglieder, welche die Fort- & Weiterbildungspflicht auch nach erfolgter Mahnung nicht erfüllen, werden in die Passivmitgliedschaft umgeteilt mit entsprechender Änderung der Rechte und Pflichten.

Für eine Wiederaufnahme in die Kategorie der Aktivmitglieder müssen die vorgeschriebenen Fort- & Weiterbildungen der letzten zwei Jahre nachgewiesen werden. Zusätzlich muss die Eintrittsgebühr erneut entrichtet werden.

2. Mitglieder in Ausbildung

- a. sind bei Mitgliederversammlungen im Rahmen von Art. 14 der Statuten (Dok. 01.1) stimm- und wahl-berechtigt und können im Rahmen von Art. 19.4 der Statuten (Dok. 01.1) eigene Traktanden zur Abstimmung vorschlagen.
- b. erhalten die Mitgliederbriefe und Jahresberichte und haben Zugang zu den Informationen im Intranet des PoVS.
- c. werden – sofern kein Widerruf erfolgt – auf einer Liste für Mitglieder in Ausbildung im Internet eingetragen.
- d. üben ihre therapeutische Arbeit im Rahmen der „Ethischen Richtlinien“ (Dok. 02.2) des PoVS aus.
- e. anerkennen und befolgen die Statuten (Dok. 01.1), die ethischen Richtlinien (Dok. 02.2), das Leitbild (Dok. 02.3) und die Reglemente des PoVS.
- f. sind bereit, zur Verwirklichung des Verbandszwecks beizutragen.

3. Passiv-, Gönner- und Netzwerk-Mitglieder

- a. können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen sofern die Stimmberechtigten nicht anders beschliessen. Sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- b. erhalten die Mitgliederbriefe und Jahresberichte und haben Zugriff auf das Intranet des PoVS.
- c. sind bereit, zur Verwirklichung des Verbandszwecks beizutragen.

4. Ehrenmitglieder

- a. sind bei Mitgliederversammlungen im Rahmen von Art. 14 der Statuten (Dok. 01.1) stimm- und wahlberechtigt und können im Rahmen von Art. 19.4 der Statuten (Dok. 01.1) eigene Traktanden zur Abstimmung vorschlagen.
- b. erhalten die Mitgliederbriefe und Jahresberichte und haben Zugriff auf das Intranet des PoVS.
- c. haben das Recht und die Pflichten gemäss Ziff. 11.1.c - g, sofern sie als Aktivmitglieder (Polarity Praktizierende) tätig sind.
- d. sind bereit, zur Verwirklichung des Verbandszwecks beizutragen.

Art. 12 Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren

1. Die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren werden durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 20 d der Statuten (Dok. 01.1) festgelegt und sind im Dok. „04.1.1 Anmeldeformular Verbandsmitglied-schaft“ nach Kategorien aufgeschlüsselt ersichtlich.
2. Aktivmitglieder entrichten bei der Aufnahme in den Verband für den administrativen Aufwand eine einmalige Eintrittsgebühr. Diese entfällt, sofern es sich um einen Wechsel vom Mitglied in Ausbildung zum Aktivmitglied handelt.
3. Ehrenmitglieder sind sowohl vom jährlichen Mitgliederbeitrag als auch von einer allfälligen Eintrittsgebühr befreit.
4. Mitglieder, welche vor dem 30. Juni eintreten, bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, bezahlen 50% des Jahresbeitrages, nach dem 30. September 25%.
Mitgliedern in Ausbildung, die nach dem 30. September ihren Status in eine Aktiv-Mitgliedschaft ändern, wird der Aktiv-Mitgliederbeitrag für den Rest des laufenden Jahres erlassen. Das heisst, dass von ihnen kein Aufpreis auf den bereits bezahlten Mitgliederbeitrag für Studierende verlangt wird.
5. Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied ausscheidet.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

V. Ausschluss

Art. 13 Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, welches die Statuten (Dok. 01.1), die Ethischen Richtlinien (Dok. 02.2) oder die übrigen Reglemente oder Richtlinien des PoVS in schwerwiegender Weise übertreten oder das Ansehen und die Interessen des Verbandes in anderer Weise nachhaltig geschädigt hat.
2. Das Ausschlussverfahren ist im „Reglement Beschwerden“ (Dok. 03.5) festgelegt.

VI. Inkrafttreten des Reglements

Art. 14 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende Reglement wurde im Rahmen der Generalrevision des Qualitätsordners des Polarity Verbandes Schweiz überarbeitet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2025 genehmigt. Es ersetzt die Version vom 19. März 2022 und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 17.Mai 2025

Das Präsidium:

Melanie Goumri
Präsidentin